

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seite 2* **Beschlüsse des Kreistages vom 05.10.2016**
- 1. *Seite 2* Sitzungsplan 2017
- 2. *Seite 2* Richtlinie zur Förderung von Eltern-Kind-Zentren gemäß § 22 SGB VIII im Landkreis Oder-Spree
- 3. *Seite 2* Prioritätenliste für den Investitionsbedarf des LOS im Zeitraum 2017 – 2022 ff
- 4. *Seite 2* Genehmigung einer Eilentscheidung über die Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für die Unterbringung von unbegleiteten und begleiteten minderjährigen Flüchtlingen
- 5. *Seite 2* Überplanmäßiger Aufwand/überplanmäßige Auszahlung für die Hilfe zur angemessenen Schul-ausbildung im Haushaltsjahr 2016
- 6. *Seite 2* Genehmigung einer Eilentscheidung über die Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung für den Neubau der Cafeteria und Verwaltung am Oberstufenzentrum, Standort Eisenhüttenstadt, Waldstraße (Produktsachkonto 23110.7851306010) in Höhe von 410.000 €
- 7. *Seite 2* Überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für Personalkosten im Haushaltsjahr 2016
- 8. *Seite 2* Veränderungen in den Ausschüssen
- II.) *Seiten 3-5* **Richtlinie zur Förderung von Eltern-Kind-Zentren gemäß § 22 SGB VIII im Landkreis Oder-Spree**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seite 6* **Öffentliche Bekanntmachung Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**
5. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 6. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS)
- II.) *Seiten 7-19* **Öffentliche Bekanntmachung Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**
- 1. *Seite 7* Bekanntmachung Beschlüsse der 8. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 12.10.2016
- 2. *Seite 7* Jahresabschluss 2015 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)
- 3. *Seite 8-12* Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 12.10.2016
- 4. *Seiten 13-19* Benutzungsordnung für die Mechanisch-biologische Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 12.10.2016

A. Bekanntmachung des Landkreises

I.) Beschlüsse des Kreistages vom 05.10.2016

1.) Sitzungsplan 2017

(Beschluss-Nr.: 028/12/2016)

Der Kreistag beschließt den Sitzungsplan des Kreistages und seiner Ausschüsse für das Jahr 2017 mit den mehrheitlich zugestimmten Änderungen.

2.) Richtlinie zur Förderung von Eltern-Kind-Zentren gemäß § 22 SGB VIII im Landkreis Oder-Spree

(Beschluss-Nr.: 030/12/2016)

Der Kreistag beschließt die Richtlinie zur Förderung von Eltern-Kind-Zentren gemäß § 22 Sozialgesetzbuch Aches Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) im Landkreis Oder-Spree.

3.) Prioritätenliste für den Investitionsbedarf des LOS im Zeitraum 2017 – 2022 ff

(Beschluss-Nr.: 036/12/2016)

Der Kreistag bestätigt die in der Anlage 1 und Anlage 2 ausgewiesene Prioritätensetzung unter Berücksichtigung des mehrheitlich angenommenen Änderungsantrages des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport und beauftragt die Verwaltung, die Maßnahmen entsprechend der Priorität und in Abhängigkeit von dem für Investitionen zur Verfügung stehenden Finanzvolumen in die Haushaltsplanung 2017/Folgejahre aufzunehmen.

4.) Genehmigung einer Eilentscheidung über die Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für die Unterbringung von unbegleiteten und begleiteten minderjährigen Flüchtlingen

(Beschluss-Nr.: 039/12/2016)

Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung (Anlage) gemäß § 58 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

5.) Überplanmäßiger Aufwand/überplanmäßige Auszahlung für die Hilfe zur angemessenen Schulausbildung im Haushaltsjahr 2016

(Beschluss-Nr.: 040/12/2016)

Der Kreistag beschließt für das Jahr 2016 einen überplanmäßigen Transferaufwand/eine überplanmäßige Transferauszahlung für die Hilfe zur angemessenen Schulausbildung für den Rechtskreis des SGB XII (Produktkonten 31130/533170 und 31130/733170) in Höhe von 1.100.000,00 €.

6.) Genehmigung einer Eilentscheidung über die Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung für den Neubau der Cafeteria und Verwaltung am Oberstufenzentrum, Standort Eisenhüttenstadt, Waldstraße (Produktkonto 23110.7851306010) in Höhe von 410.000 €

(Beschluss-Nr.: 041/12/2016)

Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung (Anlage) gemäß § 58 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

7.) Überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für Personalkosten im Haushaltsjahr 2016

(Beschluss-Nr.: 042/12/2016)

Der Kreistag beschließt für das Jahr 2016 überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für Personalkosten in Höhe von 967.000,00 €.

8.) Veränderungen in den Ausschüssen

(Beschluss-Nr.: Ohne/12/2016)

Der Kreistag beschließt folgende Änderungen im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport: Von der CDU-Fraktion wird Frau Marina Marquardt für Herrn Markus Skornik als sachkundige Bürgerin in den Ausschuss berufen.

II.) Richtlinie zur Förderung von Eltern-Kind-Zentren gemäß § 22 SGB VII im Landkreis Oder-Spree**Richtlinie
zur Förderung von Eltern-Kind-Zentren****gemäß § 22 SGB VIII
im Landkreis Oder-Spree vom
05.10.2016****1. Zuwendungszweck**

Der Landkreis Oder-Spree gewährt nach § 74 SGB VIII, nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Satzung des Jugendamtes und der haushaltsrechtlichen Beschlüsse des Kreistages Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten in Eltern-Kind-Zentren gemäß § 22 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch Aches Buch, Kinder- und Jugendhilfe.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung.

2. Gegenstand der Förderung

Das Jugendamt ist nach § 22 SGB VIII (Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen) verpflichtet - zusätzlich zu rechtsanspruchserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung - bedarfsgerechte und geeignete kinderfördernde und familienunterstützende Angebote zu installieren, die niedrigschwellig und lebensweltorientiert angelegt sind.

Eltern-Kind-Zentren sind auf einem strukturell und organisatorisch sicheren Fundament aufzubauen. So nimmt in der Regel das Angebot der Kindertagesbetreuung eine Schlüsselfunktion ein. Eltern-Kind-Zentren verknüpfen den Förderauftrag im Rahmen der Kindertagesbetreuung mit dem Auftrag der Familienbildung, -beratung und -förderung.

Zielgruppe sind insbesondere Kinder im Alter von 0 Jahren bis 6 Jahren und ihre Familien, sowie werdende Eltern. Eltern-Kind-Zentren sollen die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes fördern und die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen. Sie unterbreiten Angebote, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen und die Familien in ihrer Erziehungs-, Alltags-, Gesundheits-, Selbsthilfe- und Kommunikationskompetenz stärken. Auch greifen sie Anregungen von Eltern auf und unterstützen Eigeninitiativen von Eltern.

Eltern-Kind-Zentren brauchen Verankerung im kommunalen Kontext, woraus sich je nach regionalem Umfeld unterschiedliche inhaltliche Schwerpunkte ergeben können. Sie verstehen sich als Kooperationsmodell und erfüllen ihren Auftrag über eine ausgeprägte Vernetzung im Sozialraum und eine starke Einbindung von verschiedenen externen Partnern (wie Erziehungs- und Familienberatungsstellen, Kinderärzte, Hebammen, lokale Netzwerke und Bündnisse für Kinder und Familien unter Einbeziehung externer Partner und Ehrenamtsstrukturen etc.).

Eine wirkungsvolle alternative kinderfördernde und familienunterstützende Angebotsstruktur im Landkreis wird ausschließlich im Rahmen der Jugendhilfeplanung, auf der Grundlage der fortzuschreibenden „Planungsgrundsätze zur Installierung von Eltern-Kind-Zentren im Landkreis Oder-Spree“ (Anlage) und in Abstimmung mit den kreisangehörigen Ämtern, Städten und Gemeinden entwickelt. Die Planungsgrundsätze zur Installierung von Eltern-Kind-Zentren werden bei Bedarf fortgeschrieben. Die Angebotsstruktur bedarf einer angemessenen finanziellen Grundausstattung. Die Förderung der Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften und der Sachaufwendungen der Einrichtungen soll die Kontinuität der Eltern-Kind-Zentren und die Planungssicherheit für die Träger gewährleisten.

Die nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses geltenden Qualitätsstandards für die Arbeit der Fachkräfte der Eltern-Kind-Zentren sind umzusetzen. Diese Standards werden im Rahmen der Vertragsgestaltung verbindliche Handlungsgrundlage für die Träger.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Träger der freien Jugendhilfe und kreisangehörige Ämter, Städte und Gemeinden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung eines Eltern-Kind-Zentrums erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Bedarf ist aus jugendhilfeplanerischer Sicht vorhanden, den Planungsgrundsätzen des Landkreises wird entsprochen.
- Die Finanzierung der gesamten Personalkosten und Sachaufwendungen ist gesichert.
- Ein Konzept verdeutlicht, wie die fachlichen Anforderungen der geltenden Qualitätsstandards umgesetzt werden.

- Ein Eltern-Kind-Zentrum ist mit bis zu einer Vollzeitstelle förderungsfähig, die mit qualifiziertem Fachpersonal besetzt ist (siehe Punkt 5).
- Der Träger gewährleistet eine fachliche Anleitung der sozialpädagogischen Fachkraft und überwacht die Umsetzung der vertraglich vereinbarten Inhalte und die Umsetzung der geltenden Standards.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist dann ausgeschlossen, wenn derselbewendungszweck

- mit öffentlichen Mitteln der Arbeitsmarktförderung finanziert wird oder
- nach Leistungen der §§ 27 ff SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) gefördert wird.

5. Qualifikation der Fachkraft

Die Anforderungen an die Qualifikation der jeweiligen Fachkraft bestimmt das Fachkräftegebot gemäß § 72 Abs. 1 SGB VIII. Entsprechend sind sie in den geltenden Qualitätsstandards für die Arbeit der Fachkräfte in Eltern-Kind-Zentren im Landkreis Oder-Spree verankert. Folglich sind die geförderten Personalstellen mit qualifiziertem Fachpersonal zu besetzen. Das sind in der Regel Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagoge/innen und Erzieher/innen mit staatlicher Anerkennung sowie Beschäftigte mit einer pädagogischen Grundausbildung und geeigneten Zusatzqualifikation für die Arbeit mit der Zielgruppe. Der Nachweis über die geforderte Qualifikation ist entsprechend zu erbringen.

6. Zuwendungs- und Finanzierungsart

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Anteilsfinanzierung Bereich Personalkosten für sozialpädagogische Fachkräfte Anteilsfinanzierung
im Bereich Sachaufwendungen	
Form der Zuwendung:	Zuschuss oder Zuweisung

7. Zuwendungshöhe:

In der Regel ist in jedem kreisangehörigen Amt sowie jeder kreisangehörigen Stadt und Gemeinde des Landkreises ein Eltern-Kind-Zentrum förderungsfähig. Bemessungsgrundlage für die Förderhöhe ist die Anzahl dort lebender Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren. Förderungsfähig sind Personalkosten der sozialpädagogischen Fachkraft und Sachaufwendungen:

- 1,0 VZE ab 400 bis 1.000 Kinder
- 0,5 VZE unter 400 Kinder.

Bei über 1.000 Kindern (betrifft Eisenhüttenstadt und Fürstenwalde) sind maximal 2 Eltern-Kind-Zentren förderungsfähig.

Personalkosten:

Die tatsächlichen Personalkosten bis zur Höhe einer vergleichbaren Vergütung nach dem TVöD/ Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst in Bezug auf die Tätigkeitsmerkmale und die Qualifikation sind mit 50 % zuwendungsfähig. Die Personalkostenförderung ist auf eine sozialpädagogische Tätigkeit ausgerichtet.

Sachaufwendungen:

20 % der geförderten Personalkosten der tätigen sozialpädagogischen Fachkraft werden als Pauschale für die Sachaufwendungen zur Verfügung gestellt. Zuwendungsfähige Sachaufwendungen werden in Nebenbestimmungen definiert.

8. Eingruppierung und Besserstellungsverbot

Gemessen an den Eingruppierungsmerkmalen der Tätigkeit gemäß TVöD gilt als Obergrenze eine S8b für Erzieher/innen mit staatlicher Anerkennung sowie für Beschäftigte mit einer pädagogischen Grundausbildung und einer geeigneten Zusatzqualifikation und eine S11b für Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagoge/innen mit staatlicher Anerkennung.

Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare kommunale Angestellte mit entsprechenden Tätigkeiten. Höhere Vergütungen als nach dem TVöD/ Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen werden nicht als förderfähige Personalkosten anerkannt. Die Qualifikation der sozialpädagogischen Fachkraft muss den Anforderungen an die geförderte Stelle entsprechen und ist wichtiger Bestandteil bei der Prüfung des Besserstellungsverbot.

9. Verfahren

Die Antragstellung erfolgt bis zum 30.09. des Vorjahres der jeweiligen Förderetappe und für einen Zeitraum der von der Bewilligungsbehörde vorgegeben wird (i.d.R. drei Jahre). Die Beantragung ist auch innerhalb einer Förderetappe möglich.

Erstmals kann der Antrag abweichend davon bis spätestens zwei Monate nach Beschluss der Richtlinie und für die Zeit ab 01.01.2017 – 31.12.2019 erfolgen.

Bei Mehrfachbewerbungen trifft das Jugendamt an Hand festgelegter Kriterien eine Auswahl.

Über die zu realisierenden Inhalte wird für diesen Zeitraum zwischen Träger und Bewilligungsbehörde ein Vertrag geschlossen. Ergeben sich andere inhaltliche Orientierungen, ist der Vertrag entsprechend anzupassen. Der Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und begründet den Anspruch auf Förderung gem. dieser Richtlinie. Im Abstand von drei Jahren erfolgt eine Überprüfung der Umsetzung der fachlichen Anforderungen.

Die Zuwendung wird für das jeweilige Haushaltsjahr per Bescheid bewilligt. Der Zuwendungsempfänger erbringt bis zum 28.02. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel wird durch einen zahlenmäßigen Nachweis sowie die Realisierung der vereinbarten Inhalte mit dem vorgeschriebenen Berichtswesen dargestellt.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Beeskow, den 05.10.2016

Manfred Zalenga
Landrat

Anlage

zur „Richtlinie zur Förderung von Eltern-Kind-Zentren gemäß § 22 SGB VIII im Landkreis Oder-Spree“ vom 05.10.2016

Planungsgrundsätze zur Installierung von Eltern-Kind-Zentren im Landkreis Oder-Spree

Die Planung der inhaltlichen Ausrichtung und strukturellen Anbindung der Personalstellen der Eltern-Kind-Zentren erfolgt nach einheitlichen Kriterien und Maßstäben.

Der äußere Rahmen wird auf Grundlage der kreislichen Jugendhilfeplanung und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Landkreises sowie durch die jeweiligen kreisangehörigen Ämter, Städte und Gemeinden gesetzt:

- durch die Anzahl der dort wohnenden Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren
- durch ihre finanziellen Möglichkeiten zur Co-Finanzierung

Quantitative Kriterien

In der Regel ist in jedem Amt sowie jeder Stadt und Gemeinde des Landkreises ein Eltern-Kind-Zentrum förderungsfähig. Bemessungsgröße für den Umfang ist die Anzahl der dort wohnenden Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren. Förderungsfähig sind Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften wie folgt:

- 1,0 VZE ab 400 bis 1.000 Kinder
- 0,5 VZE unter 400 Kinder.

Bei über 1.000 Kindern sind maximal 2 Eltern-Kind-Zentren förderfähig entsprechend o.g. Bemessungsgrundlage. Mit diesen Städten wird die Stellenbemessung entsprechend einvernehmlich ausgehandelt. Bis 2019 ist ein schrittweiser struktureller Ausbau um 9 Eltern-Kind-Zentren geplant. Jährlich können bis zu 3 weitere Eltern-Kind-Zentren zusätzlich gefördert werden.

Qualitative Kriterien

Analog der geltenden Qualitätsstandards sind folgende Handlungsfelder auszugestalten:

- Bildung
- Beratung
- Begegnung

Die Umsetzung dieser Handlungsfelder ist an den konkreten Bedarfen in den Kommunen zu orientieren. Die Umsetzung der jeweiligen Handlungsfelder wird zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger des Eltern-Kind-Zentrums vertraglich geregelt. Das Angebot wird im Dreijahresrhythmus im Zusammenwirken mit den Kommunen überprüft und entsprechend dem aktuellen Bedarf weiterentwickelt. Im Jugendhilfeausschuss erfolgt zu den Ergebnissen eine Berichterstattung.

B. Bekanntmachung des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

I. Öffentliche Bekanntmachung Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
5. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 6. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS)

5. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 6. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS)

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 10.10.2016

Die 5. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 14.11.2016, 14:00 - 17:00 Uhr in 15306 Seelow, Erich-Weinert-Straße 13, Kulturhaus „Erich-Weinert“, Großer Saal, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Niederschrift 4. Sitzung Regionalversammlung vom 14.03.2016
6. Beschluss Arbeitsprogramm/Terminplan 2017, BE: Herr Rump, Leiter Regionale Planungsstelle
7. Haushalts- und Wirtschaftsführung
- 7.1 Beschluss Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014
- 7.2 Beschluss Festlegung Rechnungsprüfungsamt für die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung
BE: Frau Lenz, Verwaltungsleiterin Regionale Planungsstelle
8. Berichterstattung aus dem Ausschuss Regionalplanung u. Regionalentwicklung
BE: Herr Behrens, Ausschussvorsitzender
9. Beschluss Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree zum Entwurf Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)
BE: Herr Rump, Leiter RPS
10. Fortschreibung Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“
Umweltbericht der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

- 10.1 Auswertung Beteiligungsverfahren und Sachstand Überarbeitung 2. Entwurf Fortschreibung Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ Oderland-Spree
BE: Herr Rump, Leiter Regionale Planungsstelle und Herr Felden Regionalplaner RPS OLS
- 10.2 Auswertung Beteiligungsverfahren und Sachstand Überarbeitung Umweltbericht
BE: Herr Bockemühl, Froelich & Sporbeck GmbH und Co. KG
- 10.3 Beschluss zur Änderung und Ergänzung des Kriteriengerüsts für die Erarbeitung eines schlüssigen Planungskonzeptes
11. Fortsetzung Projektmanagement zur Umsetzung Regionales Energiekonzept Oderland-Spree (RENplus 2014 - 2020)
BE: Herr Rose, Projektmanager UREK
12. Sonstiges
13. Schließung der Sitzung

Die Beschlussvorlagen liegen im Wortlaut vom 07.11. - 14.11.2016 in der Regionalen Planungsstelle, 15848 Beeskow, Berliner Straße 30 (Rathaus Stadt Beeskow) zu folgenden Zeiten aus: Mo. bis Fr. von 10:00 - 12:00 Uhr und Di./Do. auch 13:00 – 17:00 Uhr.

Gernot Schmidt
Vorsitzender

II. Öffentliche Bekanntmachung Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

- 1.) Bekanntmachung Beschlüsse der 8. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 12.10.2016

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Beschluss über den Jahresabschluss des ZAB zum 31.12.2015 und die Ergebnisverwendung (Beschluss-Nr. VV 033/16)

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) zum 31. Dezember 2015 wird bestätigt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 424.078,30 EUR wird in eine zweckgebundene Rücklage eingestellt.

2. Beschluss über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Geschäftsjahr 2015 (Beschluss-Nr. VV 034/16)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Dem Verbandsvorsteher wird Entlastung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2015 erteilt.

3. Beschluss zur Änderung der Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB (Beschluss-Nr. VV 035/16)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) in der Fassung vom 12.10.2016 wird bestätigt.

4. Beschluss zur Änderung der Benutzungsordnung für die Mechanisch-biologische Stabilisierungsanlage des ZAB (Beschluss-Nr. VV 036/16)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Benutzungsordnung für die Mechanisch-biologische Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) in der Fassung vom 12.10.2016 wird bestätigt.

Königs Wusterhausen, den 12.10.2016

Drawe	Kirsch
Vorsitzende der	Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung	

2.) Jahresabschluss 2015 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

Jahresabschluss 2015 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

Die Verbandsversammlung hat am 12. Oktober 2016 den Jahresabschluss 2015 des ZAB bestätigt und dem Verbandsvorsteher Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2015 erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG geprüft worden. Der gesetzlich vorgesehene Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 424.078,30 EUR wird in eine zweckgebundene Rücklage eingestellt.

Der o. g. Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 07.11.2016 bis 18.11.2016 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, OT Niederlehme, 15713 Königs Wusterhausen zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, den 12.10.2016

Drawe	Kirsch
Vorsitzende der	Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung	

- 3.) Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 12.10.2016

Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 12.10.2016

**§ 1
Entgeltgegenstand**

(1)
Für die Behandlung von Abfällen zur Beseitigung aus dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree, des Landkreises Teltow-Fläming sowie für das Gebiet des Amtes Schenkenländchen, der Gemeinden Besensee, Eichwalde, Heidesee, Schönefeld, Schulzendorf, Zeuthen und der Städte Königs Wusterhausen, Wildau und Mittenwalde des Landkreises Dahme-Spreewald (Verbandsgebiet) in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage (MBS) des ZAB werden Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben. Die zur Behandlung in der MBS zugelassenen Abfälle ergeben sich aus der Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die Mechanisch-biologische Stabilisierungsanlage.

(2)
Abfälle zur Verwertung und Abfälle, die nicht aus dem Verbandsgebiet stammen, nimmt der ZAB nach Vereinbarung an. In diesem Fall wird die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes gesondert festgelegt.

**§ 2
Entgeltpflichtige**

Zur Zahlung der Entgelte ist der Anlieferer verpflichtet.

**§ 3
Bemessungsgrundlage**

(1)
Grundlage der Entgeltberechnung bilden das durch Verwiegung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der angelieferten Abfallart und Abfallbeschaffenheit gemäß der Anlage 1 zugeordnete Entgelt in (€/t).

Für die Abfälle der Abfallschlüsselnummer (ASN) 17 06 04 sind die Grundlage der Entgeltberechnung wegen der außergewöhnlich geringen Dichte das berechnete Volumen und das gemäß der Anlage 1 zugeordnete Entgelt in (€/m³).

(2)
Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwiegung ermittelten Leergewicht des Fahrzeuges. Die Fahrzeuginsassen haben das Fahrzeug beim Wiegevorgang zu verlassen. In Ausnahmefällen (Fuhrwerke oder andere Transportfahrzeuge, die aus technischen Gründen die Wiegeeinrichtung nicht befahren können) ist für die Berechnung des Entgeltes die Nutzlast maßgebend, die sich aus der Betriebszulassung des Anhängfahrzeuges ergibt, abzüglich des Leergewichtes der Wechselaufbauten.

Das entgeltpflichtige Abfallvolumen wird anhand des Behälternennvolumens und des tatsächlichen Volumens des darin enthaltenen Abfalls ermittelt.

(3)
Bei Ausfall der Waage des ZAB wird die Waage des benachbarten Recyclinghofes des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) zur Ermittlung des angelieferten Abfallgewichtes genutzt. Sollte auch diese Waage ausfallen, wird das angelieferte Abfallgewicht geschätzt. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.

(4)
Die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu der der Berechnung des Entgeltes zu Grunde zu legenden Abfallart und Abfallbeschaffenheit erfolgt durch das Personal der MBS.

**§ 4
Wiegeleistungen**

Für das Verwiegen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer zum ZAB sind (Fremdverwiegung), wird ein Entgelt nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben.

**§ 5
Fälligkeit**

(1)
Die Entgelte sind bei der Annahme der Abfälle an der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage bzw. nach der Durchführung des Wiegevorganges (Fremdverwiegung gem. § 4) grundsätzlich bar zu entrichten.

(2)
Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer können sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Anspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 09.12.2015 (Beschluss-Nr. VV 022/15) außer Kraft gesetzt.

Königs Wusterhausen, den 12.10.2016

Drawe Kirsch
Vorsitzende der Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) hat in ihrer Sitzung am 12.10.2016 die vorstehende Entgeltordnung beschlossen.

Die vorstehende Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Königs Wusterhausen, den 12.10.2016

Drawe Kirsch
Vorsitzende der Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung

Anlage 1 zur Entgeltordnung

1. Die Entgelte für die Behandlung von Abfällen in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB betragen:

Schlüssel*	Abfallbezeichnung	Entgelt (Euro/t)
02	Abfälle aus der Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	158,00
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	199,00
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	158,00
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	158,00
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Obstverarbeitung)	158,00
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Zuckerherstellung)	158,00
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	158,00

Schlüssel*	Abfallbezeichnung	Entgelt (Euro/t)
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Backwarenherstellung)	158,00
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	158,00
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Getränkeherstellung)	158,00
02 07 99	Abfälle a.n.g.	158,00
03	Abfälle aus der Holzverarbeitung	
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	25,00
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	25,00
03 01 99	Abfälle a.n.g.	158,00
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	25,00
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	158,00
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	158,00
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	158,00
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung aus Papierfabriken	158,00
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	158,00
03 03 99	Abfälle a.n.g.	158,00
04	Abfälle aus Leder-, Pelz- und Textilindustrie	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	199,00
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	158,00
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	158,00
04 02 99	Abfälle a. n. g.	158,00
07	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung organischer Grundchemikalien	
07 01 99	Abfälle a.n.g.	158,00
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	158,00
07 02 13	Kunststoffabfälle	199,00
07 02 99	Abfälle a.n.g.	158,00
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	199,00
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	199,00
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	
10 01 01	Rost- und Kesselasche	158,00
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	158,00
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	199,00
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	158,00
12 01 99	Abfälle a.n.g.	158,00
15	Verpackungen	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	158,00
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	158,00
15 01 03	Verpackungen aus Holz	158,00
15 01 04	Verpackungen aus Metall	158,00
15 01 05	Verbundverpackungen	158,00
15 01 06	Gemischte Verpackungen	158,00

Schlüssel*	Abfallbezeichnung	Entgelt (Euro/t)
15 01 07	Verpackungen aus Glas	158,00
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	158,00
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	158,00
17	Bau- und Abbruchabfälle	
17 02 01	Holz	25,00
17 02 02	Glas	158,00
17 02 03	Kunststoffe außer Styropor/Styrodur	199,00
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	158,00
17 06 04-1	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt und keine künstlichen mineralfaser-, glasfaser- und kohlenstofffaserhaltigen Bestandteile enthält von Recyclinghöfen und Kleinannahmestellen der Verbandsmitglieder	32,00
17 06 04-2	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt und keine künstlichen mineralfaser-, glasfaser- und kohlenstofffaserhaltigen Bestandteile enthält anderer Anlieferer aus dem Verbandsgebiet	42,00
17 09 04-1	gemischte Bau- und Abbruchabfälle von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01*, 17 06 04, 17 06 03*, 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	92,00
17 09 04-3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle anderer Anlieferer mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01*, 17 06 04, 17 06 03*, 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	158,00
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	158,00
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08* fallen	158,00
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	158,00
19	Abfälle aus Abfall- und Abwasserbehandlungsanlagen	
19 01 02	Eisenteile aus der Rost- und Kesselasche	158,00
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	158,00
19 03 05	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	158,00
19 05 01	nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	158,00
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	158,00
19 05 99	Abfälle a.n.g.	158,00
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	158,00
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	158,00
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	111,00
19 08 02	Sandfangrückstände	111,00
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer	158,00
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	158,00
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	158,00
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	158,00
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	158,00
19 12 01	Papier und Pappe	158,00
19 12 02	Eisenmetalle	158,00
19 12 03	Nichteisenmetalle	158,00

Schlüssel*	Abfallbezeichnung	Entgelt (Euro/t)
19 12 04	Kunststoff und Gummi	199,00
19 12 05	Glas	158,00
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	25,00
19 12 08	Textilien	158,00
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	158,00
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	199,00
20	Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche Abfälle	
20 01 01	Papier und Pappe	158,00
20 01 02	Glas	158,00
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	158,00
20 01 10	Bekleidung	158,00
20 01 11	Textilien	158,00
20 01 28	Farben und Druckfarben mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	199,00
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	158,00
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	158,00
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	199,00
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	25,00
20 01 39	Kunststoffe	199,00
20 01 40	Metalle	158,00
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	158,00
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	158,00
20 03 01-1	gemischte Siedlungsabfälle aus Hausmüllsammlungen im Verbandsgebiet	77,00
20 03 01-2	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüll von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet	92,00
20 03 01-3	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüll anderer Anlieferer	158,00
20 03 02	Marktabfälle	158,00
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	158,00
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	158,00
20 03 07	Sperrmüll	80,00
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g	158,00

* Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.

2. Das Entgelt für einen Wiegevorgang (Fremdverwiegung gem. § 4) beträgt 5,00 €.

- 4.) Benutzungsordnung für die Mechanisch-biologische Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 12.10.2016

Benutzungsordnung für die Mechanisch-biologische Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 12.10.2016

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Der ZAB betreibt die Mechanisch-biologische Stabilisierungsanlage (MBS) am Standort Niederlehme Robert-Guthmann-Straße 41, in 15713 Königs Wusterhausen. Diese Benutzungsordnung gilt für das gesamte Betriebsgelände der MBS.

(2) Diese Benutzungsordnung ist von allen Benutzern der MBS zu beachten. Benutzer sind

- a) die vom ZAB beauftragten Dritten,
- b) Personen, die Abfälle anliefern oder abholen (Anlieferer/gewerbliche Beförderer).

Mit Befahren oder Betreten des Betriebsgeländes der MBS erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung an.

(3) Diese Benutzungsordnung ist außerdem von den Mitarbeitern des ZAB, Personen, die zur Ausübung einer auf dem Betriebsgelände zu verrichtenden Tätigkeit mit Genehmigung des ZAB das Betriebsgelände betreten bzw. befahren dürfen oder zur Ausübung einer Kontrollpflicht hierzu befugt sind und allen anderen Personen, die das Betriebsgelände der MBS betreten, zu beachten. Sie gelten als Benutzer i. S. v. Absatz 2.

(4) Besuchergruppen, welche die MBS des ZAB aufsuchen, werden grundsätzlich von Mitarbeitern am Eingang in Empfang genommen und unter Aufsicht über das Betriebsgelände geführt.

(5) Die Benutzungsordnung enthält die maßgeblichen Verhaltensanforderungen und Vorschriften zur Gewährleistung der betrieblichen Sicherheit und Ordnung. Nähere Bestimmungen zu einzelnen Anlagenteilen können in Betriebsordnungen geregelt werden, die an den jeweiligen Anlagenteilen aushängen und vom ZAB in einem Betriebshandbuch zusammengefasst werden. Dies enthält insbesondere Festlegungen über alle Abläufe und Vorgänge hinsichtlich der weiteren Abfallaufbereitung, der Instandhaltung von

Maschinen und Anlagen, weitergehende Festlegungen zum Brandschutz, Umweltschutz und zum Verhalten bei Betriebsstörungen. Das Betriebshandbuch liegt für alle Benutzer der Anlage im Verwaltungsgebäude des ZAB zur Einsichtnahme aus. Es wird fortlaufend aktualisiert.

(6) Die für den Betrieb der MBS maßgeblichen Rechtsvorschriften, insbesondere die Anordnungen der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der MBS am Standort Niederlehme vom 29.11.2004 und der Nachtragsgenehmigung vom 02.11.2006 sind zu beachten.

**§ 2
Zugelassene Abfallarten**

(1) An der MBS werden Abfälle aus dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree und dem Gebiet des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) angenommen, die in dem in der Anlage enthaltenen Abfallartenkatalog aufgeführt sind.

(2) Darüber hinaus können Abfälle entsprechend dem gültigen Abfallartenkatalog (Anlage) aus anderen regionalen Bereichen angenommen werden. Über die Annahme dieser Abfälle entscheidet der ZAB im Einzelfall.

**§ 3
Benutzung**

(1) Die MBS darf nur von den in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Personengruppen betreten bzw. befahren werden. Die Benutzung hat über den Eingangsbereich der MBS zu erfolgen. Das Befahren des Betriebshofes mit PKW ist untersagt. Dazu bedarf es einer vorherigen Erlaubnis des ZAB.

(2) Die angelieferten Abfälle müssen in der MBS behandelbar sein. Das bedeutet, dass sich diese bei der Anlieferung in einem solchen Zustand befinden, dass der ordnungsgemäße Betrieb der MBS nicht beeinträchtigt wird.

Es ist insbesondere sicherzustellen:

- Die Sicherung der Ladung gegen Verschmutzung des Geländes
- Die Größe der Abfälle bzw. von Abfallbestandteilen
 - Kantenlänge max. 2,00 m
- Es ist unzulässig, den deklarierten Abfällen andere Stoffe beizumengen; insbesondere ist
 - Elektronikschrott auszuschließen

- die Beimengung von gefährlichen Abfällen strikt verboten.
- Der Trockensubstanzgehalt (TS) der angelieferten Abfälle muss mindestens 35 % betragen.

§ 4

Verhalten auf dem Betriebsgelände

(1)

Benutzer der MBS haben sich auf dem Betriebsgelände so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung gewahrt, der Betriebsablauf nicht gestört und das Personal der Anlage und andere Befugte nicht geschädigt oder gefährdet werden.

(2)

Benutzer dürfen das Betriebsgelände nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren und begehen. Sie müssen dabei die Eingangskontrolle (Waage) passieren und werden von dort zur Weiterfahrt durch das Personal des ZAB eingewiesen. Technologisch bedingte Wartezeiten oder Wartezeiten zur Durchführung und Auswertung von Kontrollen müssen von Anlieferern akzeptiert werden. Eine Haftung des ZAB für Verzögerungen ist ausgeschlossen, es sei denn er hat sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

(3)

Benutzern ist der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung bzw. Abholung von Abfällen erforderlich ist. Ausnahmen sind nur in Abstimmung mit dem ZAB zulässig.

(4)

Benutzer haben den Weisungen des Personals des ZAB Folge zu leisten. Entsprechende Weisungen haben Vorrang vor Verkehrszeichen.

(5)

Benutzer der MBS haben bei Abfallanlieferung die Ladung gegen Herabfallen zu sichern. Nichtgesicherte Ladungen werden zurückgewiesen. Das Entfernen der Sicherungsnetze hat erst unmittelbar an der Entladestelle zu erfolgen.

(6)

Bei der Entladung der Abfälle entstehende Verunreinigungen sind durch den Benutzer nach Beendigung des Entladevorganges auf seine Kosten zu beseitigen.

(7)

Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen sowie das Abstellen von Abfallbehältern ist nur auf den dafür ausgewiesenen oder vom Personal des ZAB zugewiesenen Flächen zulässig.

(8)

Rauchen, Essen und Trinken ist auf dem Betriebsgelände nur in den gekennzeichneten und dafür eingerichteten Bereichen zulässig.

(9)

Das Einsammeln angelieferter Wertstoffe aus den Abfällen ist verboten.

§ 5

Annahme von Abfällen

(1)

Die Annahme von Abfällen in der MBS des ZAB erfolgt überwiegend zum Zweck der Abfallbehandlung nach dem Herhof Trockenstabilat®-Verfahren.

(2)

Die Abfallannahme für gewerbliche Anlieferer/Erzeuger erfolgt ausschließlich über das Übernahmescheinverfahren. Die Nachweisverordnung (NachwV) ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(3)

Die Übernahme der Abfälle vom Anlieferer erfolgt über die Eingangskontrolle/Waage. Jede Abfallanlieferung wird verwogen. Bei Anlieferungen von Abfällen der Abfallschlüsselnummer (ASN) 17 06 04 wird zusätzlich das Volumen ermittelt, da gemäß Entgeltordnung für die Berechnung des Entgeltes das Abfallvolumen ausschlaggebend ist. Die anliefernden Fahrzeuge müssen über eine automatische Entladevorrichtung (Kippvorrichtung) verfügen. Es besteht folgender Handlungsablauf:

- Überprüfung des vom Anlieferer vorzulegenden Übernahmescheines auf:
 - Vollständigkeit der Angaben
 - Vergleich der Abfalldeklaration mit der tatsächlichen Ladung
- Durchführung von stichprobenartigen Sichtkontrollen
- Ermittlung der Masse des Anlieferfahrzeuges / Ermittlung des Abfallvolumens
- Überprüfung der Ladungssicherung
- Einweisen des Anlieferers zum Entladebereich
 - Tiefbunker: Hausmüllfahrzeuge
 - Flachbunker: Sperrmüllfahrzeuge
 - Fahrzeugen mit sonstigen Abfällen wird nach der Eingangskontrolle der entsprechende Entladebunker zugewiesen.

(4)
Der ZAB kann dem Anlieferer zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Anlagenbetriebes Auflagen erteilen.

(5)
Der ZAB kann die Abnahme von Abfällen von Untersuchungsergebnissen und Gutachten abhängig machen. Die Kosten trägt der Anlieferer.

(6)
Erstanlieferungen von Abfällen sind grundsätzlich mit dem ZAB vorher abzustimmen. Erstanlieferer haben folgende Angaben zu machen:

- vollständiger Firmenname
- Anschrift
- Telefonnummer
- Name des Geschäftsführers.

(7)
Gewerbliche Anlieferer werden über die Waage wieder ausgewogen. Die entsprechenden Lieferpapiere werden erstellt und übergeben.

§ 6

Transport der Abfälle auf dem Betriebsgelände

Das Betriebsgelände des ZAB ist keine für die Allgemeinheit zugängliche öffentliche Verkehrsfläche. Das Befahren des Betriebsgeländes ist den Abfallanlieferern und den Abfallabholern nach erfolgter Zugangs- bzw. Abgangskontrolle im Zusammenhang mit dem Wiegevorgang gestattet. Weiterhin dürfen im Auftrag des ZAB tätige Fremdfirmen das Betriebsgelände nach Anmeldung bei der Betriebsleitung befahren. Alle Firmen die das Betriebsgelände als Anlieferer, Abholer oder Dienstleister benutzen, erhalten spezielle Unterlagen zu den Verkehrsregelungen zur Unterweisung ihrer Mitarbeiter. Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt 10 km/h. Die Straßenverkehrsordnung (StVO) gilt auf dem Betriebsgelände nicht. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 7

Eigentumsübergang

(1)
Die angelieferten Abfälle gehen im Augenblick der Entladung in das Eigentum des ZAB über. Ausgenommen bleiben die nicht zugelassenen Abfälle, auch wenn sie die Kontrollen unbeschadet passiert haben und bereits in einen der Bunker verbracht wurden.

(2)
Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(3)
Es ist generell nicht gestattet, angelieferte Abfälle zu durchsuchen oder sich anzueignen.

§ 8

Haftung

(1)
Die Benutzung der MBS geschieht auf eigene Gefahr.

(2)
Der ZAB haftet nur für Schäden aus Unfällen oder anderen schädigenden Ereignissen an Fahrzeugen oder Personen auf dem gesamten Betriebsgelände, die durch Vorsatz oder durch grobe Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter entstanden sind. Der ZAB haftet nicht für Schäden aus einer unbefugten Nutzung von Betriebseinrichtungen.

(3)
Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem ZAB oder Dritten durch die Benutzung entstehen. Das gilt insbesondere für Schäden und Aufwendungen, die durch unzulässige Anlieferung von Abfällen, deren Untersuchung, Zurückweisung und Beseitigung verursacht werden. Das gilt auch für das nicht weisungsgerechte Entladen und das Beschädigen von Einrichtungen im Anlieferbereich einschließlich der Verkehrsflächen. Der Benutzer hat den ZAB von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 9

Verstöße gegen die Benutzungsordnung

(1)
Verstöße gegen die Benutzungsordnung bzw. gegen Weisungen des Betriebspersonals kann ein vom ZAB ausgesprochenes Nutzungsverbot auf Zeit oder Dauer nach sich ziehen. Hierüber entscheidet der Betriebsleiter.

(2)
Der ZAB kann Anlieferer von der weiteren Benutzung der Entsorgungsanlage insbesondere ausschließen wenn:

- vorsätzlich und verdeckt nicht zugelassene Abfälle angeliefert werden
- durch Verstoß gegen die Betriebsordnung der ordnungsgemäße Betrieb beeinträchtigt wird.

(3)
Der Gerichtsstand ist Königs Wusterhausen.

§ 10**Öffnungszeiten der MBS**

Der Betrieb der MBS wird wie folgt durchgeführt:

- Abfallannahme
Montag bis Freitag 08:00 bis 17:00
Uhr
Samstag nach Bedarf (Nachholzeiten durch Feiertage)
- An Sonn- und Feiertagen ist die MBS geschlossen.

§ 11**In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gleichzeitig wird die Benutzungsordnung vom 10.12.2009 (Beschluss-Nr. VV 085/09) außer Kraft gesetzt.

Königs Wusterhausen, den 12.10.2016

Drawe	Kirsch
Vorsitzende der	Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung	

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) hat in ihrer Sitzung am 12.10.2016 die vorstehende Benutzungsordnung beschlossen.

Die vorstehende Benutzungsordnung für die Mechanisch-biologische Stabilisierungsanlage des ZAB wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Königs Wusterhausen, den 12.10.2016

Drawe	Kirsch
Vorsitzende der	Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung	

Anlage zur Benutzungsordnung

Schlüssel*	Abfallbezeichnung
02	Abfälle aus der Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Obstverarbeitung)
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Zuckerherstellung)

02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Backwarenherstellung)
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Getränkeherstellung)
02 07 99	Abfälle a.n.g.
03	Abfälle aus der Holzverarbeitung
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen
03 01 99	Abfälle a.n.g.
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung aus Papierfabriken
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
03 03 99	Abfälle a.n.g.
04	Abfälle aus Leder-, Pelz- und Textilindustrie
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 99	Abfälle a. n. g.
07	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung organischer Grundchemikalien
07 01 99	Abfälle a.n.g.
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 02 99	Abfälle a.n.g.
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
10	Abfälle aus thermischen Prozessen
10 01 01	Rost- und Kesselasche
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 99	Abfälle a.n.g.
15	Verpackungen
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	Gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien

15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
17	Bau- und Abbruchabfälle
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoffe außer Styropor/Styrodur
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen
17 06 04-1	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt und keine künstlichen mineralfaser-, glasfaser- und kohlenstofffaserhaltigen Bestandteile enthält von Recyclinghöfen und Kleinannahmestellen der Verbandsmitglieder
17 06 04-2	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt und keine künstlichen mineralfaser-, glasfaser- und kohlenstofffaserhaltigen Bestandteile enthält anderer Anlieferer aus dem Verbandsgebiet
17 09 04-1	gemischte Bau- und Abbruchabfälle von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01*, 17 06 04, 17 06 04*, 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen
17 09 04-3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle anderer Anlieferer mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01*, 17 06 04, 17 06 03*, 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08* fallen
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
19	Abfälle aus Abfall- und Abwasserbehandlungsanlagen
19 01 02	Eisenteile aus der Rost- und Kesselasche
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 03 05	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 05 99	Abfälle a.n.g.
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 05	Glas
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)

19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen
20	Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche Abfälle
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 28	Farben und Druckfarben mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle
20 03 01-1	gemischte Siedlungsabfälle aus Hausmüllsammelungen im Verbandsgebiet
20 03 01-2	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüll von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet
20 03 01-3	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüll anderer Anlieferer
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g

* Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow, PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde. Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt